Amtssigniert. SID2012051007114
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Mag. Christoph Baldauf

Telefon +43(0)512/508-2512
Fax +43(0)512/508-2528
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

RA Dr. Martin Zanon
EINGELANGT
8 - Mai 2012

Agrargemeinschaft Sellrain;
Regulierung

Geschäftszahl AgrB-R676/278-2012
Innsbruck, 03.05.2012

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gem. § 37 Abs. 7 i.V.m. den §§ 33 Abs. 5, 35 Abs. 7 und 36 Abs. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 (TFLG 1996), über den Einspruch der Gemeinde Sellrain, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Zanon, vom 05.12.2011 gegen den anlässlich der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Sellrain am 22.11.2011 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss betreffend die Ertragsausschüttung an Rechtholzbezieher aus Gemeinschaftsverkauf, wie folgt:

Der Einspruch wird als **unbegründet a b g e w i e s e n.**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Anlässlich der ordentlichen Vollversammlung der Agrargemeinschaft Sellrain am 22.11.2011 wurde unter Tagesordnungspunkt 5. mehrheitlich beschlossen, für Rechtholzbezieher aus dem Gemeinschaftsverkauf einen Betrag von € 41,-- pro Festmeter brutto auszuzahlen. Der ordnungsgemäß geladene und auch anwesende Gemeindevertreter, Vizebürgermeister Ing. Georg Jordan hat jedoch seine Zustimmung zu Tagesordnungspunkt 5. ausdrücklich verweigert.

Mit Schriftsatz vom 05.12.2011 hat die Gemeinde Sellrain, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Zanon, bei der Agrarbehörde den Antrag eingebracht, den anlässlich der ordentlichen Vollversammlung der Agrargemeinschaft Sellrain am 22.11.2011 unter Tagesordnungspunkt 5. gefassten Beschluss über „Ertragsausschüttung an Rechtholzbezieher aus Gemeinschaftsverkauf" zu beheben und den Organen der Agrargemeinschaft die Ausschüttung jeglicher Ertragsüberschüsse an die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft zu verbieten.
Begründend wurde angegeben, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Sellrain um eine so genannte Gemeindegutsagrargemeinschaft handle und sohin in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden könne. Die nunmehr beschlossene Ausschüttung an die Mitglieder bedeute eine Verminderung der derzeit bestehenden Rücklage, weshalb eine Beschlussfassung nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden könne. Die Gemeinde habe jedoch ihre Zustimmung zu dieser Ausschüttung verweigert. Die beschlossene Ertragsausschüttung stamme ohne Zweifel aus Substanzwertnutzungen und schmälere sohin das Substanzvermögen der Gemeinde im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996. Die Agrarbeteiligung als Nutzung des Gemeindegutes bestehe nur für den konkret zu beziehenden Haus- und Gutsbedarf der Mitglieder. Ein Verkauf von Bedarfsholz und eine Verteilung von Verkaufserlösen seien jedoch fern jeder Bedarfsnutzung. Die seinerzeitige Regulierung habe diesen historischen Bedarf nur konkretisiert und verdeutlicht, habe jedoch zu keiner Erweiterung des auf die Haus- und Gutsbedarfsdeckung beschränkten Nutzungsrechtes geführt. Es sei trotz Regulierung beim Gemeindegut und damit bei den überkommenden Nutzungsmöglichkeiten in Holz und Weide geblieben. Diese gebiete schon eine verfassungskonforme Betrachtungsweise. Alle über die konkrete Bedarfsdeckung hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen des Gemeindegutes, darunter natürlich auch etwaige Verkaufserlöse aus Wald und Alpe, stünden daher der substanzberechtigten Gemeinde Sellrain zu (§ 70 TGO 2001). Ertragsausschüttungen an die Agrargemeinschaftsmitglieder mit Ausnahme der Gemeinde seien daher generell unzulässig und würden einen Eingriff in das verfassungsgesetzliche geschützte Eigentumsrecht der Gemeinde an dem (nach Abzug der Nutzungsrechte) verbleibenden Substanzwert darstellen.

Die Agrargemeinschaft Sellrain, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Bernd Oberhofer, erstattet mit Schriftsatz vom 16.01.2012 zum Antragsbegehren der Gemeinde Sellrain eine Stellungnahme und beantragte die Abweisung der eingebrachten Aufsichtsbeschwerde.

Für die Agrarbehörde ergibt sich aus rechtlicher Sicht Folgendes:

Die Gemeinde Sellrain macht im vorliegenden Fall einen Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und zwar als substanzberechtigtes Mitglied der Agrargemeinschaft Sellrain, im Sinne des § 37 Abs. 7 TFLG 1996 geltend.

Gem. § 37 Abs. 7 TFLG 1996 hat über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlussfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von 2 Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern, die einem Beschluss zugestimmt haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen des Antragsstellers verletzen.

Der vorliegende Einspruch der Gemeinde Sellrain vom 05.12.2011 gegen den anlässlich der ordentlichen Vollversammlung am 22.11.2011 gefassten Beschluss betreffend die Ertragsausschüttung an Rechtholzbezieher aus Gemeinschaftsverkauf erfolgte jedenfalls rechtzeitig im Sinne des § 37 Abs. 7 TFLG 1996.

Die Agrargemeinschaft wurde zumindest teilweise aus Gemeindegut reguliert und stellt somit das Regulierungsgebiet zumindest teilweise Gemeindegut im Sinne § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Feststellungsbescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 23.03.2011, Zl. AgrB-R676/258-2011, i.d.F. des Erkenntnisses des Landesagrarsenates vom 15.09.2011, Zl. LAS-1126/6-11, verwiesen.

Gem. § 35 Abs. 7 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (§ 33 Abs. 5) betreffen, kann ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden.

Gem. § 33 Abs. 5 TFLG 1996 ist der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte verbleibt. Der Substanzwert steht der Gemeinde zu. Die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes wird insbesondere auch dann genutzt, wenn dieses veräußert, wenn dieses aus Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird. Die Agrarbehörde hat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Agrargemeinschaft nach Abs. 2 lit. c Z. 2 festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.

Die Gemeinde Sellrain begründet die Rechtswidrigkeit der beschlossenen Ertragsausschüttung damit, dass die von der Ausschüttung betroffenen Mittel Substanzerlöse aus Holzverkäufen darstellen würden und diese der substanzwertberechtigten Gemeinde Sellrain zustehen würde. Die über die konkrete Bedarfsdeckung hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen des Gemeindegutes stünden nämlich der substanzberechtigten Gemeinde zu (§ 70 TGO 2001).

Die Gemeinde Sellrain spricht damit die Frage der Zuordnung des Überlings der Holzbewirtschaftung an und hält die beschlossene Ertragsausschüttung deshalb für rechtswidrig, zumal ihrer Ansicht nach der Überling der Holznutzung über den Haus- und Gutsbedarf nicht den einzelnen Mitgliedern sondern der politischen Gemeinde zustehe.

Im Fall der Agrargemeinschaft Sellrain erfolgte eine Fixierung der Anteile sämtlicher Agrargemeinschaftsmitglieder an den Holznutzungen aus dem Regulierungsgebiet. Die bescheidmäßige Festlegung prozentmäßiger Nutzungsanteile geschah dabei nicht nur im Verhältnis zwischen politischer Gemeinde einerseits und den Agrargemeinschaftsmitgliedern mit Stammsitzliegenschaften andererseits, sondern bei der Agrargemeinschaft Sellrain darüber hinaus auch im Verhältnis der Stammliegenschaftsbesitzer zueinander, dies allerdings erst in einem zweiten Schritt nach Regelung der Nutzungsteilnahme der politischen Gemeinde an den Holzbezügen mit 11 %, womit den Agrargemeinschaftsmitgliedern mit Stammsitzliegenschaften im ersten Schritt eine Teilnahme an den Holznutzungen von insgesamt 89 % zureguliert worden war.

Ziel dieser in beinahe allen Regulierungsverfahren angestrebten Fixierung der Holzbezüge und der damit einhergehenden Beseitigung des Prinzips der Verteilung der Holzbezüge nach dem Haus- und Gutsbedarfs war, diese Quelle für Streitigkeiten zwischen der politischen Gemeinde einerseits und den nutzungsberechtigten Stammsitzliegenschaften andererseits, aber auch zwischen den Nutzungsberechtigten untereinander aus der Welt zu schaffen. Dies führte dazu, dass in den Regulierungsverfahren dem System fixierter Holzbezüge unter Beseitigung des Prinzips des Haus- und Gutsbedarfes der Vorzug gegeben wurde, um endlich die vielen Streitigkeiten hintan zu halten.

Die Verteilungsregelung der Holzerträgnisse nach prozentuellen Anteilsrechten ist bei der Agrargemeinschaft Sellrain mit Bescheid der Agrarbehörde vom 17.01.1966 rechtskräftig verfügt worden, womit den einzelnen Anteilsberechtigten ein freies Verfügungsrecht über ihre Holzbezüge ohne Einschränkung auf einen nachzuweisenden Bedarf vermittelt wurde, wobei diese aber auch das Risiko zu übernehmen hatten, dass sie mit dem ihnen zugeteilten Holzbezügen eine zu einem bestimmten Zeitpunkt eintretende Bedarfslage gegebenenfalls auch nicht abdecken konnten.

Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 nicht eine Neuordnung der Verteilungsregelungen in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen des Gemeindegutes gefordert, sondern vielmehr als Aufgabe der Agrarbehörde eine Berücksichtigung des Substanzwertes im Sinne nicht land- und forstwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten des Gemeindegutes zugunsten der politischen Gemeinde als vormalige Eigentümerin des Gemeindegutes vor Augen. Der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 verwendete Begriff „Substanzwert" ist dahingehend zu verstehen, dass damit nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gemeint waren. Auch sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungen keine Substanznutzungen im Sinne der Novelle LGBl. Nr. 7/2010, diese können sohin nicht unter die Begriffsdefinition des Substanzwertes gem. § 33 Abs. 5 TFLG 1996 subsumiert werden.

Aus dem Titel ihrer Substanzansprüche am Gemeindegut vermag die politische Gemeinde Sellrain sohin den von ihr begehrten Erlös aus dem Überling der Holzbewirtschaftung aus Gemeindegutswäldern, sohin jenen Holzertrag, der über die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten hinausgeht, nicht ansprechen. Im Übrigen besteht nach den rechtskräftig festgelegten Verteilungsregelungen in den Regulierungsbestimmungen in Form prozentmäßiger Anteilsrechte an den Holznutzungen des Gemeinschaftsgebietes gar kein Überling, da der gesamte Hiebsatz an die Anteilsberechtigten entsprechend ihren Anteilsrechten zur Verteilung gelangt (vgl. auf Seite 13 Punkt V.

Bezugsmodalitäten in der Haupturkunde des Regulierungsplanes vom 17.01.1966, Zl. IIIb1-705/77). Der von der politischen Gemeinde offensichtlich angestrebten Rückkehr zum Prinzip des Haus- und Gutsbedarfes bei der Verteilung der Holzerträgnisse steht derzeit jedenfalls die Rechtskraft der Regulierungsbestimmungen entgegen.

Auch der Oberste Agrarsenat hat in seinem jüngsten Erkenntnis vom 30.03.2012, Zl. OAS.1.1.1/0028-OAS/2012, unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der so genannte „Überling" – also die Summe der Ertragsüberschüsse, die von den nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern über die Deckung ihres Bedarfs bzw. die ihnen eingeräumten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hinaus erwirtschaftet werden – als Ertrag einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung jedenfalls Bestandteil der im Rechnungskreis I zur verbuchenden Einnahmen darstellt. Der Oberste Agrarsenat geht davon aus, dass der Überling den nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern und nicht der substanzberechtigten Gemeinde zusteht. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass auch der Gemeinde Sellrain als nutzungsberechtigtes Mitglied mit ihrem walzenden Anteilsrecht in Höhe von 11% an der geplanten Ertragsausschüttung beteiligt ist.

Zumal der anlässlich der ordentlichen Vollversammlung am 22.11.2011 gefasste Beschluss über die Ertragsausschüttung an Rechtholzbezieher aus Gemeinschaftsverkauf keinerlei Bezug zu Substanznutzungen der agrargemeinschaftlichen Grundstücke aufweist, konnte der gegenständliche Beschluss auch ohne Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde Sellrain rechtswirksam gefasst werden. Der Beschluss verstößt weder gegen verbindliche Normen des Flurverfassungslandesgesetzes noch gegen Satzungsbestimmungen der Agrargemeinschaft Sellrain. Für die Gemeinde Sellrain als substanzberechtigtes Mitglied bzw. nutzungsberechtigtes Mitglied der Agrargemeinschaft Sellrain ergibt sich des Weiteren auch keine Verletzung von wesentlichen Interessen. Selbstverständlich sind von den aus dem Gemeinschaftsverkauf erzielten Einnahmen die für die Aufrechterhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft Sellrain erforderlichen Mittel sowie die sonstigen aus dem Rechnungskreis I zu deckenden Aufwendungen abzuziehen. Sohin kann es auf Grund der Ertragsausschüttung auch zu keiner Verringerung der Rücklagen der Agrargemeinschaft Sellrain kommen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Sellrain, zH Rechtsanwalt Dr. Bernd Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck
2. Gemeinde Sellrain, zH Rechtsanwalt Dr. Martin Zanon, Maria-Theresien-Straße 34/1, 6020 Innsbruck

Für das Amt der Landesregierung:

Mag. Baldauf

Nachrichtlich an:

- Gemeinde Sellrain, zH Bürgermeister Norbert Jordan, per E-Mail
- Agrargemeinschaft Sellrain, zH Obmann Konrad Gratzer, HNr. 97a, 6181 Sellrain